



AMT:	2
Sachgebiet:	20
Vorlagen.Nr.:	2015/125
Datum:	17.06.2015

Sitzungsvorlage an den

Stadtrat	25.06.2015	öffentlich	zur Kenntnisnahme
----------	------------	------------	-------------------

Kitzingen, 17.06.2015 Amtsleitung	Mitzeichnungen:	Kitzingen, 17.06.2015 Oberbürgermeister
---	-----------------	---

Bearbeiter:	Jutta Heger	Zimmer:	3.3
E-Mail:	jutta.heger@stadt-kitzingen.de	Telefon:	09321/20-2001
Maßnahme:			

Antrag der ödp-Stadtratsgruppe:
Instandhaltungsrücklage für die städtischen Wohnungen

Kenntnisnahme:

Vom Sachvortrag der Verwaltung wird Kenntnis genommen.

Die Bildung einer Sonderrücklage für Instandhaltungsmaßnahmen ist nicht möglich.

Folgender Beschlussvorschlag wurde von der ödp im Antrag von Herrn Stadtrat Pauluhn formuliert:

- 1) Die theoretisch notwendige Instandhaltungsrücklage für den städtischen Wohnungsbestand wird sowohl auf der Grundlage der Abschreibungstabellen als auch der Peterschen Formel berechnet und gegenüber gestellt. Sofern dies innerhalb der Verwaltung bis Dezember 2015 nicht selbst geleistet werden kann, ist ein geeignetes Büro damit zu beauftragen.

- 2) In den zukünftigen Haushalten ist stets eine zweckgebundene Sonderrücklage für die Instandhaltung der städtischen Wohnungen anzusetzen. Um die Versäumnisse der vergangenen Jahre teilweise aufzufangen, ist der 2fache Wert gem. den Berechnungen aus Punkt 1 jährlich für die kommenden 5 Haushaltsjahre einzustellen.

Sachvortrag:

Allgemeine Rücklagen / Sonderrücklagen

Gemäß § 20 Abs. 3 KommHV sollen in der Allgemeinen Rücklage Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs im Vermögenshaushalt künftiger Jahre angesammelt werden. Ferner sollen der Allgemeinen Rücklage rechtzeitig Mittel für die im Investitionsprogramm künftiger Jahre vorgesehenen Investitionen zugeführt werden, wenn ein unvertretbar hoher Kreditbedarf entstehen würde.

Nach § 20 Abs. 4 KommHV dürfen Sonderrücklagen für diese Zwecke nicht gebildet werden. Nur wenn sich bei der Gebührenbemessung kostenrechnender Einrichtungen eine Kostenüberdeckung ergibt, sind die Mehreinnahmen zur Deckung von Fehlbeträgen aus Gebührenmindereinnahmen einer Sonderrücklage zuzuführen.

Mittel für künftige Investitionen in der Allgemeinen Rücklage anzusammeln, findet die Grenze dort, wo die Rücklagenbildung nur durch eine verstärkte Verschuldung im laufenden Haushaltsjahr möglich würde.

Die Allgemeine Rücklage ("Sammelrücklage") muss im Zusammenhang gesehen werden mit dem Gesamtdeckungsprinzip, es wird eine bessere Ausnutzung der wirtschaftlichsten Anlageart und ein flexiblerer Einsatz der Rücklage zum Ausgleich des Haushaltes ermöglicht.

Das bedeutet, dass Mittel für die Instandhaltung der städt. Wohnungen je nach Sanierungsaufwand in den Verwaltungs- oder Vermögenshaushalt einzustellen und über die Einnahmen des Verwaltungshaushalts oder über Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage sowie durch Kreditaufnahmen zu finanzieren sind.

Im Finanzplanungszeitraum des Verwaltungshaushalts 2015 bis 2018 wurden für Gebäudeunterhalt (UA 8801/8802) jährlich 85.000 € bzw. 75.000 € eingestellt.

Anlagen:

ödp-Antrag Instandhaltungsrücklage